

**Bebauungsplan
Sondergebiet
SO Schützensport Ödhof-Kropfmühl**

Stadt Hauzenberg

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Nach § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behörden-beteiligung in dem Bebauungsplanberücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit dem geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Inhalt:

- 1 Ziel der Planaufstellung
- 2 Verfahren
- 3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- 4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 5 Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

1 Ziel der Planaufstellung:

Der Schützen- und Jägerverein „Glück auf Kropfmühl e.V.“ möchte im Bereich des bestehenden Schützenheimes einen Bogenparcour errichten.

Für den geplanten Bogenparcour ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Das bestehende Schützenheim wird in den neuen Bebauungsplan integriert.

2 Verfahren:

Der Stadtrat Hauzenberg hatte am 12.09.2016 die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans für die Ausweisung eines Bogenparcours beschlossen. Der Beschluss über die Änderung und Aufstellung wurde im Amtsblatt Hauzenberg vom 07.10.2016 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27.01.2017.

Aufgrund nicht vorhersehbarer Unstimmigkeiten wurde am 03.12.2018 mit Beschluss des Stadtrats Hauzenberg das Verfahren eingestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, ein neues Verfahren für die Errichtung des Bogenparcours einzuleiten und den Flächennutzungsplan zu ändern bzw. den Bebauungsplan aufzustellen. Der geplante Bogenparcour wird nun im Bereich des Schützenheimes in Ödhof sowie auf Flächen Richtung Wastlmühle entstehen.

Es erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 28.06.2019 in der Zeit bis 14.08.2019, die Unterrichtung der Behörden sowie sonstiger Träger Öffentlicher Belange mit Schreiben bzw. E-Mail vom 05.07.2019 in der Zeit bis 14.08.2019.

Die öffentliche Auslegung in der Fassung von 18.11.2020 erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 26.01.2021 in der Zeit vom 03.02.2021 bis 05.03.2021, die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange mit Schreiben/E-mail vom 13.01.2021 bis 22.02.2021

Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 17.05.201 den Bebauungsplan Fassung beschlossen

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in zwei Beteiligungsverfahren statt. (frühzeitige Beteiligung und Öffentliche Auslegung)

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 und Abs. 2 BauGB wurde eine Stellungnahme abgegeben.

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

- Keine Bürgereinwände

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**Bürger 1**

Verkehrsbelastung:

Wir sind jetzt schon sehr belastet vom Verkehrsaufkommen, welches in den letzten Jahren ständig zugenommen hat. Speziell wenn Wettkämpfe/ Training vom Schützensport und Tennis zusammenfallen.

Durch den zusätzlichen Bogenparcour wird sich dies sicher noch verschlechtern. Leider wird auch häufig die Geschwindigkeit der Fahrzeuge nicht den

Stellungnahme der Stadt Hauzenberg

Abwägung: Die Straße in Ödhof endet am Schützenheim. Insoweit findet ausschließlich Quell- und Zielverkehr für die Anwesen im Bereich Ödhof einschließlich Schützenheim statt. Im Bereich der anliegenden Wohngebäude ist die Straße als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Im Gegensatz zu Straßen mit

Verkehrsbedingungen (Kinder, bzw. Personen auf der Fahrbahn, unübersichtliche Stellen) angepasst, wodurch es schon öfters zu brenzlichen Situationen gekommen ist.

Wander-/Spazierwege:

Obwohl der Geo-Lehrpfad in diesem Bereich nicht mehr existiert, werden die verbleibenden Wege/Pfade gerne für Spaziergänge benutzt. Gleiches gilt für einen kleinen Forstweg, der zwischen dem geplanten Gebiet durchführt. Das Benutzen dieser Wege sollte in jedem Fall weiterhin zu jeder Zeit möglich sein.

Sicherheit:

Es sollte auf jeden Fall sichergestellt sein, dass keine Irrläufer an Pfeilen Personen (Spaziergänger, Pilzsucher ...) treffen können. Ich denke, der angeführte Pfeilfang ist hierzu nicht ausreichend. Da das Gebiet ja nicht eingezäunt werden soll, ist nicht zu vermeiden, dass Personen/ Kinder den Parcours durchqueren.

Durchgangsverkehr ist diese Straße vergleichsweise wenig benutzt. Der Schützen- und Jägerverein nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Bogenparcour wird vorwiegend von Vereinsmitgliedern genutzt werden, die bereits jetzt im Verein aktiv sind. Zudem wird, wie bei anderen Vereinen nachgefragt, mit 3 bis 5 Parcoursängen pro Tag gerechnet. Insgesamt ist demnach mit ca. 1 bis 2 Fahrzeugen täglich mehr zu rechnen.

Die Benutzung der Wanderwege ist aufrecht zu erhalten und bei Betrieb des Parcours entsprechend zu sichern. Der Schützen und Jägerverein nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Vom geplanten Wanderweg kreuzt der Parcours eine Länge von ca. 120m. Hierzu werden zu Beginn und Ende Schilder mit „Achtung Bogenparcour“ aufgestellt. Zudem werden die Ziele so aufgestellt, dass sich der Abschusspunkt am Wanderweg befindet und vom Wanderweg weg Richtung Wald geschossen wird. Die Ziele werden gut sichtbar gestellt und hinter jedem Ziel wird auf einen sicheren (natürlichen) Pfeilfang in Form von Böschung, Holz, usw. geachtet. Unter diesen Voraussetzungen wird eine Gefährdung von Mensch und Tier ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen bleibt die Nutzung der Wege nach wie vor möglich, die zu erwartenden geringen Einschränkungen sind hinnehmbar.

Wie bereits zum Thema Wanderweg/Geo-Lehrpfad ausgeführt, wird von den Wanderwegen weggeschossen, hinter den Zielen befinden sich entsprechende Pfeilfänge, die lt. Schützen- und Jägerverein ausreichend ausgeführt werden. Die Verantwortung für die Sicherheit bei der Benutzung des Bogenparcours liegt beim Betreiber, dem Schützen- und Jägerverein. Und wurde in der Stellungnahme zu den Einwänden vom 15.03.2021 geschildert. Der Stellungnahme liegt auch ein Plan über die Wegführung beim Bogensport bei.

Im Rahmen dieser Beteiligungen gemäß §4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden folgende abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht:

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

Kreisbrandrat im LRA Passau, Josef Ascher
Seitens des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken

Stellungnahme der Stadt Hauzenberg
Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis

Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung

Hingewiesen wird auf die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms hinsichtlich Zersiedelung. Der geplante Bogenparcour beinhaltet keine baulichen Anlagen, die als Siedlungsfläche im Sinne von LEP-Ziel 3.3 zu werten sind. Ein Widerspruch zum landesplanerischen Anbindegebot kann somit nicht festgestellt werden. Auf Grund der unsicheren Grundstückssituation wird die Befristung der Planung begrüßt.

Hingewiesen wird, dass keine Biotopflächen betroffen sind, obwohl im RIS Niederbayern entsprechende Flächen eingetragen sind. Dies ist mit der UNB zu klären.

Bayerischer Bauernverband

Aus Sicht der Landwirtschaft gibt es keine Einwände, Bedenken oder Anregungen zur geplanten Maßnahme.

Bayernwerk Netz GmbH

Gegen die Planungsvorhaben bestehen keine Einwendungen

Wasserversorgung Bayerischer Wald, Moos

Im betreffenden Bereich verläuft eine Wasserleitung DN350 AZ samt Steuerkabel des Zweckverbandes. Die Anlagen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Der Schutzstreifen beträgt 3m beiderseits der Rohrleitungsmitte.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen oder sonstiger Geländeänderungen freizuhalten.

Landesamt für Denkmalpflege

Auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern wird hingewiesen

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Altlasten: Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des Bebauungsplanes liegen keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc. ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Bauliche Anlagen: Unter der Voraussetzung, dass keine baulichen Errichtungen (Wege, Brücken) im Bereich der Gewässer angelegt werden, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Abwägung: Die betroffenen Biotopflächen sind darzustellen, der Eingriff ist zu bewerten und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis

Abwägung: Die im Lageplan zur Stellungnahme dargestellte Leitung verläuft im äußerst südlichen Bereich des Geltungsbereiches. Die Leitung mit Schutzstreifen und den genannten Beschränkungen ist in die Planung mitaufzunehmen.

Abwägung: Im Denkmalkataster sind Denkmäler nicht verzeichnet. Die Formulierung zur Meldepflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern wird aufgenommen.

Abwägung: Das Landratsamt wird zentral über das dortige Bauamt beteiligt. Stellungnahmen zu eventuellen Altlasten werden bei dieser Beteiligung berücksichtigt.

Regierung von Oberbayern

Gegen das Parallelverfahren Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 104 und Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet SO Schützensport Ödhof-Kropfmühl“ bestehen aus bergrechtlicher Sicht insofern Bedenken, als dass Belange des Graphitbergwerks Kropfmühl aufgrund der unmittelbaren Angrenzungen der Planfläche an das Betriebsgelände von dem Vorhaben berührt sein könnten. Deswegen ist eine zeitliche Begrenzung auch im Hinblick auf eine (ggf. fristlose) Kündigung unbedingt zu berücksichtigen und eine entsprechende Absprache/ Nutzungsvereinbarung als Voraussetzung für die Planänderung zu fordern.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Passau-Rotthalmünster

Die Stellungnahme ist für die Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung identisch **Bereich Landwirtschaft:** In direkter Nachbarschaft zu den geplanten Flächen des Bogenschießparcours befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Es besteht die Gefahr, dass Bogenpfeile aus dem geplanten Bogenparcours in die anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gelangen. Solche Pfeile können zu einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. durch Beschädigung der Erntemaschinen, durch Beschädigung der Mähwerke beim Grünlandschnitt) führen. Des Weiteren können Verschmutzungen der Ernteprodukte durch Pfeilbestandteile zu schwerwiegenden inneren Verletzungen der Nutztiere führen. Es wird empfohlen, mit dem Bewirtschafter bzw. Eigentümer der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in Kontakt zu treten, um Strategien für eine Vermeidung jeglicher Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu entwickeln. Darüber hinaus sind Haftungsfragen zu o.g. Aspekten zu klären.

Ansonsten besteht aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht Einverständnis.

Bereich Forsten: Von der Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf den Flurnummern 686/4, 686/5, 195/0 und 196/5 Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) betroffen.

Im Punkt 3.0 der Begründung zum Flächennutzungsplan wird beschrieben, dass die o.g. Flurnummern zu einer Fläche für den „Gemeinbedarf-Sportanlage“ umgewidmet werden sollen. Die Beseitigung oder Umwidmung von Wald zu Gunsten einer anderen Benutzungsart stellt eine Rodung dar und bedarf gem. Art. 9 Abs.2 BayWaldG der Erlaubnis der Unteren Forstbehörde, selbst wenn u. U. kein einziger Baum gefällt werden soll. Dem geplanten Bogenparcour stehen keine Gründe gem. Art. 9 Abs.4 bis 7 BayWaldG entgegen. Rodungserlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.

Abwägung: Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Bestätigung der Eigentümer – unter anderem der Graphitwerke Kropfmühl – eingereicht, in der festgelegt wurde, dass einer Flächennutzungsplanänderung zugestimmt wird und die Kündigung jährlich von beiden Vertragspartnern vorgenommen werden kann. Zudem soll ein Vertrag zwischen der Graphit Kropfmühl GmbH und dem Schützen- und Jägerverein Kropfmühl e.V. geschlossen werden, der diese Problematik klarstellt und Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

Abwägung: Der Bayerische Bauernverband hat keine Einwendungen erhoben, ebenso nicht die angrenzenden Grundstückseigentümer/-nutzer. Unabhängig davon werden die Nachbarn landwirtschaftlicher Nutzung im Zuge der öffentlichen Auslegung mit der Stellungnahme des Amtes gesondert beteiligt. Die Antragsteller haben sich bereits mit den angrenzenden Landwirten abgestimmt. Diese haben keine Einwendungen, da der Bogensport so betrieben wird, dass nicht Richtung landwirtschaftliche Flächen geschossen wird, sondern in den Waldbereich.

Abwägung: Ein vollständiges Betretungsrecht während der Nutzungszeiten des Bogenparcours ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Die Nachnutzung besteht in der bisherigen Nutzung als Waldfläche, da diese durch den Bogenparcour im Bestand nicht geändert werden soll. Lediglich während der Nutzungszeiten für den Bogensport, erfolgt keine reguläre Waldnutzung. In den Verfahrensunterlagen ist aufzunehmen, dass der Wald erhalten bleiben muss und für den Bogensport keine tatsächliche Rodung stattfinden darf. Weiterhin ist aufzunehmen, dass auch bei Verwendung der Flächen für Bogensport die Vorschriften des Art. 17 BayWaldG hinsichtlich Feuergefahr gelten und bei Bedarf die

- Vollständige Gewährleistung des Betretungsrechtes gem. Art. 13 BayWaldG
- Rauchverbot im Wald im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober gem. Art. 17 Abs. 3 BayWaldG
- Vollständige Gewährleistung der Pflicht zur Borkenkäferbekämpfung gem. §6 Abs. 3 Nr.1 Pflanzenschutzgesetz i.V. §§ 2, 3,4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern i.V. m. Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern (AZ.: 11-7833.1 8): Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher
- Festsetzung der Folgenutzung (nach Beendigung der Nutzungsüberlassung) als land- und forstwirtschaftliche Fläche (gem. Punkt 1.12 Bebauungsplan)

Borkenkäferbekämpfung gewährleistet sein muss.

Die Untere Forstbehörde am AELF Passau-Rotthalmünster gibt bei der Einhaltung der o.g. Auflagen Einvernehmen.

Über privatrechtliche Angelegenheiten (Verkehrssicherungspflicht und Haftung, Wegebenutzung, etwaiger Müll im Wald, Holznutzung und -verwertung etc.) trifft die Untere Forstbehörde am AELF Passau-Rotthalmünster keine Aussagen. Wir weisen hier lediglich auf die mögliche zukünftigen Problemfelder, die sich u.U. aus den Konsequenzen aus Punkt 3.0 („Eine mündliche Zustimmung der Waldbesitzer liegt bereits vor“) ergeben können, hin.

Landratsamt Passau, Wasserrecht

Der Planungsbereich liegt in keinem Überschwemmungsgebiet, ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Altlasten: Unmittelbar angrenzend zum vorgesehenen Geltungsbereich befinden sich auf dem Grundstück Fl-Nr. 686 Gemarkung Germannsdorf die Altlastenverdachtsfläche, „Tontaubenschützenverein Kropfmühl“ welche unter der Altlastenkataster-Nr. AK 27500497 im Altlastenkataster verzeichnet ist. Dies begründet sich aus der ehemaligen Nutzung dieses Bereiches als Wurftaubenschießanlage. Infolgedessen ist ein Verdacht auf Bodenverunreinigungen im Umfeld der zugehörigen Anlagen gegeben. Es ist unklar und im Rahmen der vorgelegten Unterlagen zur Bauleitplanung nicht betrachtet worden, inwieweit sich hieraus möglicherweise Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücke ergeben bzw. ergeben können. Dadurch können sich Auswirkungen auf den Bebauungsplan für die abwägungsrelevanten Belange der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzw. die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung bzw. die Belange der Auswirkungen auf den Boden ergeben. Dies wurde in den vorgelegten Unterlagen nicht berücksichtigt. Aus diesen Gründen wird dem Bebauungsplan nicht zugestimmt.

Abwägung: *Der antragstellende Verein kann nachweisen, dass die Wurftaubenschießanlage so betrieben wurde, dass die in der aktuellen Planung enthaltenen Flächen nicht betroffen sind. Damit bestehen im Geltungsbereich weder Altlasten noch Altlastenverdachtsflächen aus der vorgenannten Nutzung angrenzenden Flächen.*

Der Schützen- und Jägerverein hat mit dem Sachgebiet Wasserrecht in Sachen Altlasten den Standort und die Auswirkungen der ehemaligen Wurftaubenschießanlage besprochen. Damit sind diese Flächen nicht betroffen, seitens des Landratsamtes bestehe insoweit Einverständnis.

Es ist eine Betrachtung und Bewertung der vorhandenen Kenntnisse bezüglich Altlasten und Altlastenverdachtsflächen und möglichen Auswirkungen auf den Planbereich vorzunehmen. Dabei ist die jeweilige planungsrechtlich zulässige Nutzung und das daraus resultierende Schutzbedürfnis nach §4 Abs. 4 BBodSchV zugrunde zu legen. Hierbei ergibt sich eine Änderung der bisher rein land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Notwendigenfalls ist eine Bodenuntersuchung in Form einer orientierenden Untersuchung durchzuführen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auf Grund der früheren Nutzung der Wurf- taubenschießanlage Auswirkungen auf die anliegenden Grundstücke ergeben haben.

Ergänzend wird auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren verwiesen.

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Gegenüber der Ausweisung des SO im Bereich Schützenheim mit Schießstand bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Gegenüber dem SO Bogenparcour bestehen insofern Bedenken, da die Darstellung des Waldbestandes, seiner Nutzung und die möglichen geplanten Einrichtungen des Bogenparcour nicht ausreichend darstellt und festgesetzt sind.

Innerhalb des Waldbestands befinden sich kartierte Biotope. Die Festsetzung „notwendige Zieleinrichtungen mit handelsüblichen 3D-Tieren incl. notwendiger Einrichtungen für den Pfeilfang sind nicht ausreichend definiert, da nicht klar hervorgeht, um wie viele Zieleinrichtungen es sich handelt, wie die Wegeerschließung dorthin ist und welche Eingriffe für die Aufstellung der Pfeilfänge und 3D-Tiere erforderlich sind. Auch ist nicht bekannt, ob besondere Tierarten vorkommen, die zu bestimmten Zeiten durch vermehrte Nutzung des Waldes gestört und damit beeinträchtigt werden können.

Eine Bestandaufnahme des Waldes ist erforderlich hinsichtlich Waldgesellschaften und zumindest eine überschlägige Aussage hinsichtlich Brutvogelvorkommen, Höhlenbewohnern und dgl. Die vorhandenen Wege sind ebenfalls einzutragen. Die Platzierung der Einrichtungen ist zu beschreiben und ob ggf. Wegebaumaßnahmen erforderlich sind und wie häufig und zu welchen Jahreszeiten der Parcours genutzt werden soll.

Dies ist mit den artenschutzrechtlichen Ergebnissen abzugleichen. Es ist somit die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit artenschutzrechtlicher Prüfung erforderlich. In der vorliegenden Form kann dem Teilbereich „Bogenparcour“ aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Abwägung: Für die Bestandaufnahme wurde ein Fachbüro durch den Schützen- und Jägerverein Kropfmühl e.V. beauftragt. Die Beauftragung wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Seitens der UNB wurde mitgeteilt, dass die angefertigte Bestandaufnahme so akzeptiert werden kann. Zu klären ist noch, ob im Bereich der geplanten Tierfiguren evtl. Bäume mit Höhle vorhanden sind. Solche Bäume sind zu meiden.

Hier hat das beauftragte Fachbüro nachträglich bestätigt, dass Höhlenbäume für höhlenbewohnende Tierarten im Bereich der Tierfiguren nicht betroffen sind. Die Figuren werden schonend in das Gelände integriert. Der Verein bestätigt schriftlich, dass nicht beabsichtigt sei, neue Wege zu erschließen, sondern die vorhandenen Wege und Trampelpfade zu nutzen. Die Pfeilfänge werden aus Naturmaterialien z.B. Holz gefertigt. Ziele und Figuren werden nur mit einem Holzpflock oder Erdnägeln befestigt. Betonfundamente werden nicht verwendet.

Landratsamt Passau, Städtebau

Gegen die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn noch Nachfolgendes berücksichtigt wird.

Als Art der baulichen Nutzung wurde ein Sondergebiet festgesetzt, und zwar für

- Schützenheim mit Schießstand
- Bogenparcour

Dies ist nicht ausreichend, da die zusätzlichen Nutzungen konkret wie folgt aufzulisten sind:

1. Sondergebiet Schützenheim mit Schießstand, zulässig sind: Schützenheim, mit Vereinsbewirtung, Schießstände im Gebäude etc.
2. Sondergebiet Bogenparcour, zulässig sind

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Nutzungen, die nicht ausdrücklich festgesetzt sind, unzulässig sind. Gemäß Begründung wird das Plangebiet, wie das bestehende Schützenhaus über die Gemeindestraße Fl.-Nr. 688/2 erschlossen. Es muss sichergestellt sein, dass der Bogenparcour ebenfalls öffentlich erschlossen ist. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Landratsamt Passau, Bauleitplanung rechtlich

- a) Da es sich um ein Sondergebiet handelt ist die Fläche gemäß PlanZV orange anzulegen
- b) Wenn es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan handeln soll, fehlt noch eine Festsetzung gemäß §16 Abs.3 Nr.2 BauNVO
- c) Festzusetzen ist, dass die normalen Abstandsflächen der BayBO gelten und keine Abweichungen festgesetzt werden.
- d) Die Flächen für die Stellplätze sind gem. PlanZV festzusetzen
- e) Schreibfehler sind u korrigieren
- f) Da der Bogenparcour zum Teil recht nah an den Wanderweg heranreicht, ist zu prüfen, wie hier eine Gefahr z.B. durch fehlgeleitete Pfeile für die Benutzer dieses Weges zuverlässig ausgeschlossen werden kann; das gilt auch dort, wo der Parcours bis an die Straße heranreicht oder zum Anwesen im Süden.
- g) Ist der Hinweis so zu legen, dass die Festsetzungen für den Bogenparcour insgesamt nicht mehr gelten, wenn bereits ein Eigentümer den Vertrag nicht mehr verlängert?
- h) Es sollte noch ergänzt werden, dass der Bogenparcour nach Erlöschen der Festsetzungen innerhalb von 4 Wochen vollumfänglich auf Kosten des Vereins zu beseitigen ist.
- i) In diesem Sonderfall wird empfohlen, den zuständigen Schießsachverständigen bereits in der Bauleitplanung zu beteiligen.
- j) Die neuesten Anforderungen des VGH an eine ordnungsgemäße Ausfertigung sind zu beachten.

Abwägung: Die notwendigen zulässigen Nutzungen werden ausdrücklich festgesetzt. Der Bogenparcour liegt an der Gemeindeverbindungsstraße Jahrdorf-Wastlmühle als öffentliche Straße an, das Schützenhaus ebenfalls an der öffentlichen Verkehrsfläche bei Ödhof.

Abwägung: Die Hinweise auf die PlanZV sind zu beachten. Für den Bereich des Schützenheims ist bereits eine GRZ und GFZ mit jeweils 0,4 festgesetzt, für den Bogenparcour ist eine GFZ von 0 festzusetzen.

Zum Schutz der Benutzer von öffentlichen Wegen und Flächen, darf nur von diesen Flächen weggeschossen werden. Zum Ablauf der Gültigkeit des Bebauungsplanes gilt das Vertragsverhältnis mit der Graphitwerk Kropfmühl AG als Haupt-Eigentümer. Sollte nur das Vertragsverhältnis für das Grundstück Fl.-Nr. 686/5 Gemarkung Germannsdorf enden, so behält der Bebauungsplan seine Gültigkeit, da dieses Grundstück für den Betrieb des Bogenparcours nicht wesentlich ist. Die Nutzung dieses Grundstücks ist damit durch den Verein ggf. nicht mehr möglich.

Es wird festgesetzt, dass die für den Bogensport auf dem Bogenparcour errichteten Anlagen innerhalb eines Monats nach endgültiger Beendigung der Gültigkeit des Bebauungsplanes zu beseitigen sind.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Wasserversorgung Bayerischer Wald, Moos

In dem im Betreff bezeichneten Planungsbereich verläuft eine Wasserleitung (DN350 AZ) samt Steuerkabel, welche bereits berücksichtigt ist.

Abwägung: Die Wasserleitung ist eingetragen, die beweglichen Ziele haben keinen Einfluss auf die Wasserleitung

Bayernwerk Netz GmbH, Regen

Auf die Stellungnahme vom 17.07.2019 wird verwiesen. In der Stellungnahme vom 17.07.2019 wurde festgestellt, dass gegen die Planungsvorhaben keine Einwendungen bestehen.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis

Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Bedenken mehr, nachdem die Anregungen in der Stellungnahme vom 07.08.2019 aufgenommen wurden und die Graphit Kropfmühl GmbH den Planungen uns gegenüber zugestimmt hat.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Passau

Der Bund Naturschutz Kreisgruppe Passau hat zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 104 keine Einwendungen.

Abwägung: Die Stellungnahme wurde im Formblatt für den Bebauungsplan abgegeben und wird daher auch für den Bebauungsplan gewertet.

Kreisbrandrat im Landkreis Passau

Seitens des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes keine Bedenken

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Passau-Rothalmünster

Bereich Landwirtschaft:

In direkter Nachbarschaft zu den geplanten Flächen des Bogenparcours befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Es besteht die Gefahr, dass Bogenpfeile aus dem geplanten Bogenparcour in die anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gelangen. Solche Pfeile können zu einer Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Des Weiteren können Verschmutzungen der Endprodukte durch Pfeilbestandteile zu schwerwiegenden inneren Verletzungen der Nutztiere führen.

Es wird empfohlen, mit den Bewirtschaftenden bzw. Eigentümern der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in Kontakt zu treten, um Strategien zur Vermeidung jeglicher Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu entwickeln. Darüber hinaus sind Haftungsfragen zu o.g. Aspekten abzuklären. Ansonsten besteht aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Bereich Forsten

Beim Sondergebiet „Schützenheim mit Schießanlage“ handelt es sich teilweise um Waldflächen im Sinne des

Abwägung: Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung hat der Schützenverein bereits Kontakt mit dem angrenzenden Landwirt aufgenommen, und die Planungen für den Bogensport dahingehend abgestimmt, dass nicht Richtung landwirtschaftlichen Nutzflächen gezielt wird, sondern von den landwirtschaftlichen Nutzflächen weg. Damit werden keine Pfeile auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen gelangen. Dies findet sich auch in einem vom Schützenverein erstellten Ablaufplan für den Parcour. Hier ist ersichtlich, dass die Ziele und die Schießrichtungen weg von den landwirtschaftlichen Flächen führen. In den Verfahrensunterlagen ist bereits beschrieben, dass kein Waldumbau oder keine Rodung stattfinden soll. Insoweit verbleibt die bestehende Nutzung auch als Waldnutzung und damit als (verbleibende) Folgenutzung. Eine Rodung im Zuge der Bauleitplanung ist damit nicht beabsichtigt und beantragt.

Gesetzes, bei dem Sondergebiet „Bogenparcour“ handelt es sich ausschließlich um Waldflächen im Sinne des Gesetzes. Für sämtliche Waldflächen in beiden Sondergebieten ist als Folgenutzung nach Beendigung der beantragten Nutzung wieder forstliche Nutzung festgelegt. Das Sondergebiet Bogenparcour darf außerdem nicht eingezäunt werden.

Auf allen genannten Waldflächen sind während der beantragten Nutzung die einschlägigen waldgesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Rauchverbot vom 01.03 – 31.10.
- Pflicht zur Ausübung des Waldschutzes
- Da die Waldflächen in den beiden Sondergebieten bereits stark von Borkenkäfer in Mitleidenschaft gezogen worden sind, gilt auch während der Dauer der beantragten Nutzung die Wiederaufforstungspflicht nach Artikel 15 Bayerisches Waldgesetz. Das heißt, dass auf allen Flächen auf denen sich nicht von innerhalb von fünf Jahren nach der Käferholznutzung eine ausreichende Naturverjüngung eingestellt hat, aktive Pflanzmaßnahmen vorgenommen werden müssen.

Für die tatsächliche Rodungsfläche (Schützenheim und Schießanlage einschließlich eingefriedeter Flächen in diesem Bereich) ist eine Rodungserlaubnis nach Artikel 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz erforderlich. Es besteht Einverständnis, wenn dies im Rahmen der Festsetzung des Bebauungsplanes „SO Schützensport Ödhof-Kropfmühl“ nachträglich erteilt wird. Aufgrund des hohen Bewaldungsanteils im Gebiet der Stadt Hauzenberg kann auf einen gesonderten Ausgleich verzichtet werden. Sollte sich herausstellen, dass die beantragte Nutzung auf den Waldflächen in den Sondergebieten Schützenheim und Schießanlage und Bogenparcour künftig Umfänge in einem gewerblichen Ausmaß annehmen sollte, die gegenüber der forstwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen eindeutig überwiegen, muss der Tatbestand der Waldrodung nach Artikel 9 Bayerisches Waldgesetz für diese Waldfläche nochmals gesondert geprüft werden. Sofern die bzw. forstfachlichen Forderungen beachtet und umgesetzt werden besteht Einverständnis mit der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Schützensport Kropfmühl“

Regierung von Niederbayern Höhere Landesplanung

Auf die Stellungnahme vom 08.08.2019 wird Bezug genommen und aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich Zustimmung signalisiert. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen. In der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass keine baulichen Anlagen im Sinne einer Siedlungsfläche geplant werden kann. Die Befristung wird begrüßt.

Eine Rodung im Bereich des Schützenheimes selber ist nicht geplant, das Schützenheim besteht bereits. Auch dies ist aus den Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Eine Nutzung des Bogenparcours als gewerbliche Anlage ist nicht geplant und auch nicht zulässig. Insoweit wäre dies eine notwendige Nutzungsänderung und damit auch ein notwendiges bauordnungsrechtliches Verfahren in der Folge. Eine Einhaltung der waldgesetzlichen Vorgaben im Zuge des Betriebes des Bogenparcours obliegt den Betreibern.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis
(Mit der frühzeitigen Beteiligung kamen keine Einwendungen)

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde

Mit der Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht zwar grundsätzlich Einverständnis, allerdings müssen die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Bestandteil der textlichen Festsetzungen werden und nicht nur in der Begründung enthalten sein. Die Ziffer „1.12 Naturschutz“ aus der Begründung ist deshalb als Festsetzung zur Formulierung.

Abwägung: Die Ziffer „1.12 Naturschutz wird aus der Begründung in die Festsetzungen übernommen, die Standorte der 3-D-Elemente in den Bereich der Gewässer entsprechend angepasst.

Außerdem fällt auf das zwei 3-D-Elemente in den Gewässern platziert werden, was so nicht erfolgen kann. Auch wenn es nicht so gemeint ist, sollte die Darstellung so sein, dass die Gewässer nicht betroffen sind, bzw. nicht überquert werden müssen.

Landratsamt Passau, Städtebau

Auf die Stellungnahme vom 24.7.2019 im Verfahren wird verwiesen. Diese gilt auch hierfür. Aus fachlicher Sicht besteht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn noch nachfolgendes berücksichtigt wird:

Der Parkplatz, sowie der öffentliche Weg zum SO Bogenparcour sind in den Geltungsbereich mitaufzunehmen, da dadurch die öffentliche Erschließung mit zugehörigen Parkplätzen sichergestellt ist. Das P für Parkplatz ist in der Zeichenerklärung anzugeben. Es sollten keine privaten Grünflächen, sondern die geplanten tatsächlich vorhandenen Flächen festgesetzt werden. Daher ist beim SO Bogenparcour eine Waldfläche und beim SO Schützenheim eine gärtnerisch angelegte Grünfläche festzusetzen. Eine Unterscheidung von privatem und öffentlichen Grünflächen ist nicht erforderlich.

Abwägung: Die Parkplätze werden am Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt und auch in die Zeichenerklärung aufgenommen. Der öffentliche Weg führt bis zum Geltungsbereich und wird außerhalb des Geltungsbereiches zur Klarstellung entsprechend farblich dargestellt. Ebenso werden die Grünflächen, die bereits festgesetzt sind, in der Darstellung angepasst. Auf die Abwägung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen.

Aufgrund der Biotopfläche im Bereich der geplanten Fläche SO Bogenparcour sind die Belange des Naturschutzes zu beachten. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren wird hingewiesen.

Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz

Der technische Umweltschutz hat der Planung formlos zugestimmt

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis

Landratsamt Passau, Wasserrecht

Im betroffenen Bereich sind Altlasten bekannt. Im direkten Umgriff des betroffenen Bereiches liegt das Grundstück Fl.-Nr. 686 Gemarkung Germannsdorf, auf dem sich eine Altlast befindet. Da dieses Grundstück nicht im geplanten Bereich liegt und laut Seite 7 Deckblattentwurfs der Boden weitgehend unberührt bleibt und lediglich Trampelpfad und temporär eingerichtete Zieleinrichtungen geringfügige Veränderungen am Boden bewirken, wird dem Vorhaben zugestimmt.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis

Ein Überschwemmungsgebiet liegt nicht vor.

Landratsamt Passau, rechtlich

Auf die Ziffern 2a,2b,2d, und 2i der Stellungnahme vom 16.08.2019 wird verwiesen, diese gelten weiter.

Die Stellplätze sind als notwendige Bestandteile der Gesamtanlage im Geltungsbereich aufzunehmen; sie sind auch bei den zulässigen Anlagen aufzuführen.

Auf §4a Abs.3 wird hingewiesen.

In der früheren Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend der Planzeichenverordnung das Sondergebiet Orange anzulegen ist. Außerdem fehlt für den qualifizierten Bebauungsplan noch die Festsetzung gem. §16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Außerdem sind die Flächen für Stellplätze gem. Planzeichenverordnung festzusetzen. Der Schießsachverständige ist in die Bauleitplanung einzubinden.

Abwägung: Der Hinweis auf §4a Abs.3 BauGB ist dahingehend zu werten, dass Anpassungen in der Planung eine erneute Beteiligung auslösen können. Die Festsetzungen hinsichtlich Anzahl der Geschosse wird an den genehmigten Bestand angepasst.

Der Schießsachverständige hat auf die Vorgaben des BSSB (Bayerischer Sportschützenbund) verwiesen. Demnach sind die üblichen Sportgeräte im Bogensport nicht als Schusswaffen definiert. Beim Betrieb eines Bogenparcours hat sich der Schützenverein als Betreiber an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Auch gibt es entsprechende Hinweise des BSSB und des DSB (Deutscher Schützenbund). Auf diese Grundlagen ist in der Begründung zum Bebauungsplan zu verweisen.

3 Belange der Natur und Umwelt

Im Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Planung ermittelt und dargestellt. Durch den Bebauungsplan wird die Möglichkeit geschaffen, dass auf den behandelten Waldflächen ein Bogenparcour errichtet werden kann.

Besonderer Wert wurde daraufgelegt, dass die Waldnutzung vorrangig behandelt wird und im Bereich der Waldflächen keine baulichen Anlagen geschaffen werden. Die Zieleinrichtungen des Bogensports werden mittels Erdnägel oder Holzpflocke befestigt. Die Pfeilfänge aus Naturmaterialien gefertigt.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Schützen- und Jägerverein Glück auf Kropfmühl e.V. hat sein vorhandenen Schützenheim bereits seit langer Zeit auf Fl.-Nr. 686/4. Somit macht eine Erweiterung des Sportbetriebs für den Bogensport nur in unmittelbarer Nähe Sinn. Zu Beginn des Verfahrens würden nördlich angrenzende Grundstücke in Betracht gezogen, allerdings kam es hier zu keiner Einigung mit den Grundstücksbesitzern.

Für den Planungsbereich besteht einvernehmliche Einigung mit allen Grundstücksbesitzern, und auch den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Nutzungsverträge mit den Grundstücksbesitzern liegen vor. Durch den gewählten Standort, kann idealerweise für den Bogensport die vorhandene Infrastruktur des Schützenvereins genutzt werden.

5 Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans konnten Zuge des Bauleitverfahrens alle Bedenken und Einwendungen abgearbeitet und berücksichtigt, sowie Anregungen aufgenommen werden.

Im Zuge des Verfahrens hat sich bestätigt, dass erheblichen Beeinträchtigungen sonstiger öffentlicher oder privater Belange nicht erkennbar sind.

Stadt Hauzenberg

Hauzenberg, den 10.08.2021

i.V.



.....
Rudolf Hirz
2. Bürgermeister



